

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

08.08.2017

Geschäftszeichen:

I 71-1.10.9-484/1

Zulassungsnummer:

Z-10.9-484

Antragsteller:

NATURinFORM GmbH
Flurstraße 7
96257 Redwitz a. d. Rodach

Geltungsdauer

vom: **8. August 2017**

bis: **8. August 2022**

Zulassungsgegenstand:

Terrassendiele aus Holz-Polymer-Verbundwerkstoff
Tragende Bodendiele "DIE BELIEBTE massiv"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und fünf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die Terrassendiele "DIE BELIEBTE^{massiv}" ist ein werkseitig hergestelltes Vollprofil aus einem Holz-Polymer-Verbundwerkstoff (WPC-Werkstoff).

Die Terrassendiele hat eine Breite von 138,6 mm (Systembreite ca. 146 mm), eine Dicke von 25,5 mm sowie eine fein geriffelte und grob geriffelte Oberfläche. Sie kann in Längen von 2 m bis 13 m hergestellt werden.

1.2 Anwendungsbereich

Die Terrassendiele "DIE BELIEBTE^{massiv}" darf als lastabtragender Boden für

- Dachterrassen, Laubengänge, Loggien, Balkone, Ausstiegspodeste und ähnliches sowie
- Treppen und Treppenpodeste in Wohngebäuden, Bürogebäuden und Arztpraxen ohne schweres Gerät

entsprechend der Norm DIN EN 1991-1-1/NA¹, Tabelle 6.1DE, Kategorie Z, T1 und T2 verwendet werden; d. h. folgende senkrecht zur Oberfläche wirkende Lasten sind einzuhalten:

- maximale Flächenlast $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$
- maximale Einzellast $Q_k = 2,0 \text{ kN}$ auf einer Mindestfläche von 5 cm x 5 cm.

Sie wird als Mehrfeldträger (mindestens Zweifeldträger) verlegt und so eingebaut, dass sie sichtbar und jederzeit austauschbar ist.

Die Terrassendiele wird sowohl im Innern von Gebäuden als auch im Freien eingebaut. Die Diele wird nur zur Weiterleitung einwirkender Verkehrslasten an die Unterkonstruktion verwendet. Sie tragen nicht zur Stabilisierung der Unterkonstruktion und nicht zur Stabilisierung oder Aussteifung des Gebäudes oder der baulichen Anlage bei. Die tragende Unterkonstruktion der Terrassendiele ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Terrassendiele ist normalentflammbar.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Terrassendiele "DIE BELIEBTE^{massiv}" muss den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung der Terrassendiele

Die Terrassendiele "DIE BELIEBTE^{massiv}" muss aus Holz-Polymer-Verbundwerkstoff (WPC) bestehen. Sie ist in den Farben "braun", "grau" oder "anthrazit" zu fertigen.

Die Abmessungen und das Gewicht der Terrassendiele müssen den Angaben in Anlage 2 entsprechen.

Die Terrassendiele muss die Anforderungen an das Brandverhalten der Klasse E nach DIN EN 13501-1² erfüllen.

¹ DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau

² DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-10.9-484

Seite 4 von 8 | 8. August 2017

2.3 Herstellung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Die Terrassendiele ist werkseitig im Extrusionsverfahren herzustellen und auf Länge zu schneiden.

Das Herstellverfahren muss den im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.3.2 Transport und Lagerung

Transport und Lagerung der Terrassendiele darf nur nach Anleitung des Antragstellers vorgenommen werden.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Terrassendiele nach Abschnitt 2.2 oder deren Verpackung oder deren Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Terrassendiele nach Abschnitt 2.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseitigen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der WPC-Diele eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Ergebnisse der werkseitigen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden Prüfungen durchzuführen:

Die einzelnen Rohstoffe für die Herstellung der Terrassendiele sind einer Eingangskontrolle zu unterziehen. Hierzu hat sich der Hersteller der Terrassendiele vom Hersteller der Rohstoffe durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204³ bestätigen zu lassen, dass die gelieferten Rohstoffe mit den in Abschnitt 2.2 geforderten Rohstoffen übereinstimmen.

Der Hersteller der Terrassendiele muss bei jedem Produktionsstart, danach mindestens dreimal arbeitstäglich, mindestens jedoch einmal je 500 m produzierter Länge, folgende Prüfungen durchführen bzw. durchführen lassen:

– Abmessungen

Die Einhaltung der in den Anlagen 2 angegebenen Abmessungen ist zu überprüfen. Die angegebenen Maße sind Nennmaße, Einzelwerte dürfen die angegebenen zulässigen Abweichungen nicht überschreiten.

– Längenbezogenes Gewicht

Das Gewicht ist zu kontrollieren. Der in Anlage 2 angegebene Wert ist ein Nennwert, Einzelwerte dürfen die angegebenen zulässigen Abweichungen nicht überschreiten.

– Visuelle Kontrolle

Die Terrassendiele ist visuell zu kontrollieren.

– Zeitstand-Biegeversuch

Der Zeitstand-Biegeversuch zur Bestimmung der Kriechverformung f_1 nach einer Stunde und der Kriechneigung k_n ist als Dreipunkt-Biegeversuch entsprechend den Bedingungen der Anlage 4 durchzuführen. Unter der angegebenen Biegekraft F darf kein Einzelwert der Kriechverformung und der Kriechneigung größer als der in Anlage 4 angegebene Wert sein.

– Kurzzeit-Biegeversuch

Der Kurzzeit-Biegeversuch zur Bestimmung der Biegebruchkraft ist als Dreipunkt-Biegeversuch entsprechend den Bedingungen der Anlage 4 durchzuführen. Die Mindestanforderung der Biegebruchkraft F_B ist von allen Einzelwerten einzuhalten.

2.4.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Terrassendiele ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig, mindestens zweimal jährlich zu überprüfen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Terrassendiele durchzuführen, sind Proben für Prüfungen gemäß Abschnitt 2.4.2 zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Standsicherheitsnachweis

Die Montage der Terrassendiele muss entsprechend Anlage 1 und 3 durchgeführt werden. Die Bestimmungen für die Ausführung (siehe Abschnitt 4) müssen berücksichtigt werden.

Die Standsicherheit der Terrassendiele ist für Nutzlasten gemäß Abschnitt 1.2 nachgewiesen, wenn zusätzlich folgende Bedingungen eingehalten sind:

- Die Terrassendiele liegt zusätzlich zu ihren Endauflagern auf mindestens einem Zwischenaufleger auf (statisches System: mindestens Zweifeldsystem).
- Der Auflagerabstand (Achsabstand) der Unterkonstruktion (siehe Anlage 3) beträgt maximal 300 mm.
- Die Terrassendiele liegt auf einer standsicheren Holzunterkonstruktion auf, deren Auflagerbreite mindestens 60 mm beträgt.
- Der Spitzengeschwindigkeitsdruck q_p nach DIN EN 1991-1-4⁴ bzw. DIN EN 1991-1-4/NA⁵ beträgt maximal 1,40 kN/m².
- Der charakteristische Wert der Schneelast auf dem Boden s_k nach DIN EN 1991-1-3⁶ bzw. DIN EN 1991-1-3/NA⁷ beträgt maximal 13,9 kN/m².
- Schneesverwehungen treten nicht auf.

Für die Befestigung der Terrassendiele auf der tragenden Holzunterkonstruktion (siehe Anlage 3) darf nur folgende CE-gekennzeichnete Senkkopfschraube aus nichtrostendem Stahl verwendet werden:

- "Paneltwistec Senkkopf 60°" nach ETA-11/0024, Nenngröße \varnothing 5 mm, Länge L = 60 mm, Kopf: Typ "TX", Spitze: Typ "AG" oder "17"

Zwängungsspannungen sind durch konstruktive Maßnahmen zu kompensieren. Die Längenänderung aus Temperatur ist im Einzelfall zu beurteilen. Hierbei ist für die Terrassendiele folgender Wärmeausdehnungskoeffizient in Längsrichtung anzusetzen:

$$\alpha_T = 29 \cdot 10^{-6} \text{ K}^{-1}$$

Die Standsicherheit der tragenden Holzunterkonstruktion muss für jeden Einzelfall nachgewiesen werden. Die Nachweisführung ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

3.2 Brandverhalten

Die Terrassendiele ist normalentflammbar.

4	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
5	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
6	DIN EN 1991-1-3:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen, Schneelasten
7	DIN EN 1991-1-3/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen - Schneelasten

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

- Antragsteller
Der Antragsteller ist verpflichtet, die besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und alle für eine einwandfreie Ausführung (Verlegung und Einbau der Terrassendiele) erforderlichen weiteren Einzelheiten den mit Entwurf und Ausführung des lastabtragenden Bodens betrauten Personen zur Verfügung zu stellen.
- Ausführende Firma (Unternehmer)
Das Fachpersonal der ausführenden Firma hat sich über die besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie über alle für eine einwandfreie Ausführung des lastabtragenden Bodens erforderlichen Einzelheiten beim Antragsteller zu informieren.
Die ausführende Firma hat gemäß Anlage 5 die zulassungsgerechte Ausführung zu bestätigen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zu überreichen.

4.2 Eingangskontrolle

Für die Terrassendiele "DIE BELIEBTE^{massiv}" nach Abschnitt 2.2 ist auf der Baustelle eine Eingangskontrolle der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.3.3 durchzuführen. Das Verbindungsmittel, die Senkkopfschraube nach Abschnitt 3.1, muss nach ETA-11/0024 CE-gekennzeichnet sein.

4.3 Verlegung und Befestigung der Terrassendiele

Die Ausführung darf nur von Firmen erfolgen, die die dazu erforderliche Erfahrung haben.
Können die Terrassendielen planmäßig mit chemischen Substanzen in Kontakt kommen, so ist die Beständigkeit gegen die Chemikalien zu überprüfen.
Die tragende Unterkonstruktion muss aus Nadelholz mindestens der Festigkeitsklasse C 24 nach DIN EN 338⁸ (Sortierklasse S 10 nach DIN 4074-1⁹) oder aus Laubholz mindestens der Festigkeitsklasse D 30 nach DIN EN 338 (Sortierklasse LS 10 nach DIN 4074-5¹⁰) bestehen.
Die Terrassendielen sind mit der Holzunterkonstruktion zu verschrauben. Die Mindestauflagerbreite der End- und Zwischenaufleger sowie die Mindestanzahl der Schrauben pro Auflager sind entsprechend Anlage 3 einzuhalten.
Es dürfen nur Terrassendielen mit voller Breite verlegt werden, ein Zuschnitt entlang der Länge ist nicht gestattet. Beschädigte Terrassendielen dürfen nicht eingebaut werden.
Die Terrassendielen dürfen in Spannrichtung (in Längsrichtung der Diele) mit einem Gefälle bis zu maximal 2 % verlegt werden; zur Ableitung von Regenwasser ist ein Gefälle von mindestens 1,5 % einzuhalten.
Das Bohren von Löchern oder Herstellen von Durchbrüchen in den Terrassendielen ist grundsätzlich nicht zulässig, ausgenommen davon sind die Löcher für die notwendigen Befestigungen.
Bei Absturzgefährdung sind unabhängig von den Terrassendielen aufgehende Schutzkonstruktionen (z. B. Geländer) vorzusehen, die eine zusätzliche Absicherung gegen Verschiebung der Terrassendielen gewährleisten.

⁸ DIN EN 338:2016-07
⁹ DIN 4074-1:2012-06
¹⁰ DIN 4074-5:2008-12

Bauholz für tragende Zwecke – Festigkeitsklassen
Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit - Teil 1: Nadelholz
Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit - Teil 5: Laubholz

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhaltung, Wartung und Zustandskontrolle

Die Terrassendielen dürfen mit keinen Stoffen und Materialien in Kontakt kommen, die eine Schädigung bewirken. Zusätzliche Anstriche, Beschichtungen oder Abdichtungen dürfen nicht aufgebracht werden.

Die Terrassendielen dürfen nur mittels Wasser mit Zusätzen, die für den Holz-Polymer-Verbundwerkstoff unschädlich sind, gereinigt werden.

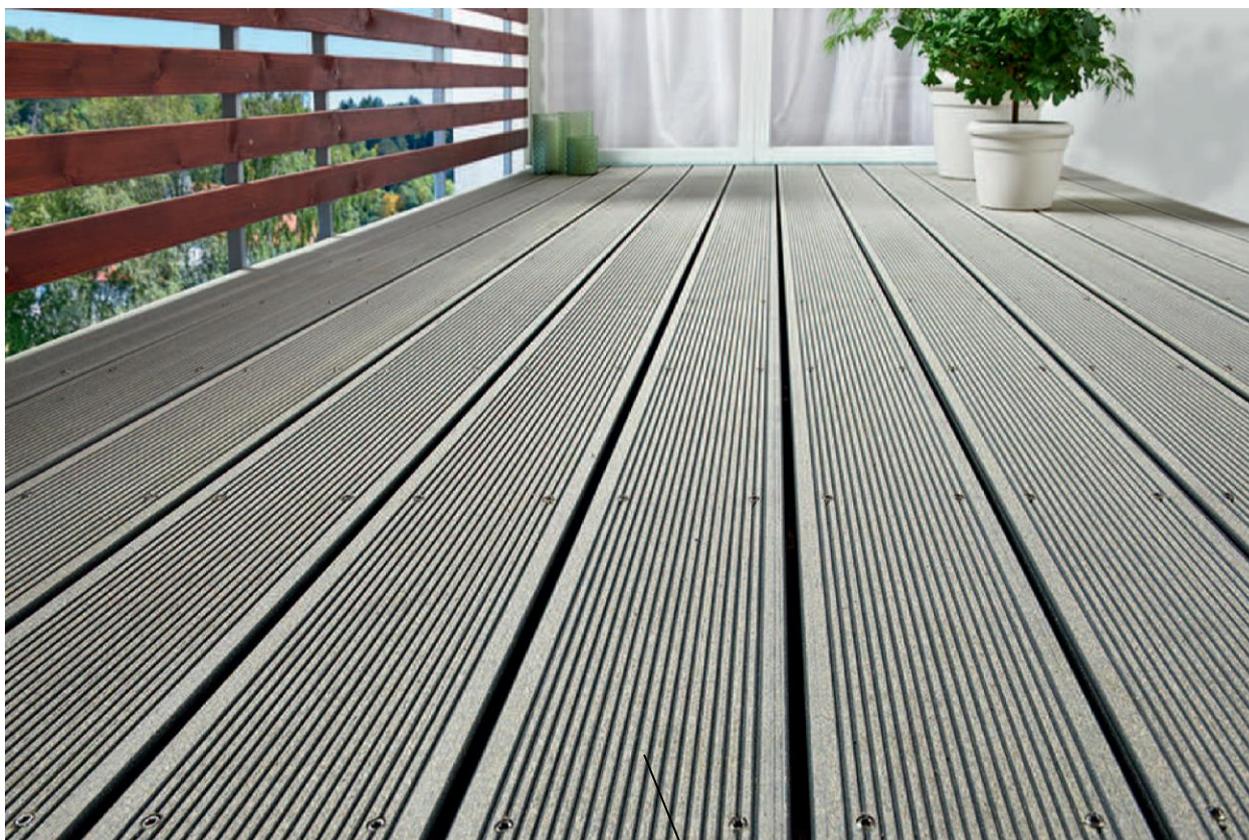
Im Rahmen der Zustandskontrolle durch den Bauherrn sind die Terrassendielen regelmäßig auf den äußeren Zustand und ihrer Befestigung zu überprüfen. Werden Beschädigungen festgestellt, ist in Abstimmung mit dem Antragsteller ein hierfür anerkannter Sachverständiger hinzuzuziehen.

Für Wartungs- und Reparaturarbeiten gelten die Vorschriften des Abschnittes 4 sinngemäß. Beschädigte Terrassendielen müssen ausgetauscht werden.

Der Bauherr ist von der ausführenden Firma auf diese Bestimmungen ausdrücklich hinzuweisen.

Renée Kamanzi-Fechner
Referatsleiterin

Beglaubigt



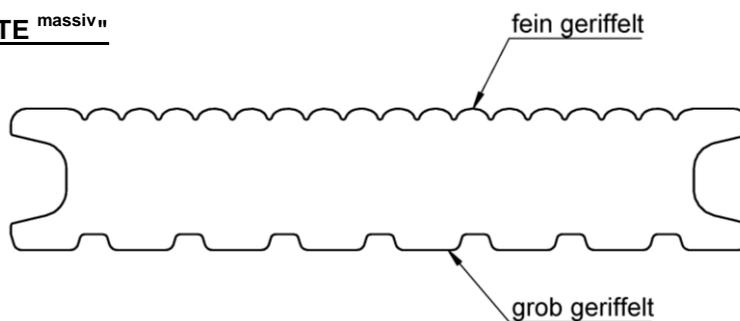
Terrassendiele

Die Terrassendiele "DIE BELIEBTE ^{massiv}" ist auf einer Holzunterkonstruktion mittels Schrauben zu befestigen. Die in Anlage 3 und im Abschnitt 4 genannten Bestimmungen hinsichtlich Ausführung und Verlegung der Diele sind zu beachten.

Die tragende Holzunterkonstruktion ist nicht Gegenstand der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Terrassendiele "DIE BELIEBTE ^{massiv}"
 (siehe Anlage 2)

Breite: 138,6 mm
 Dicke: 25,5 mm



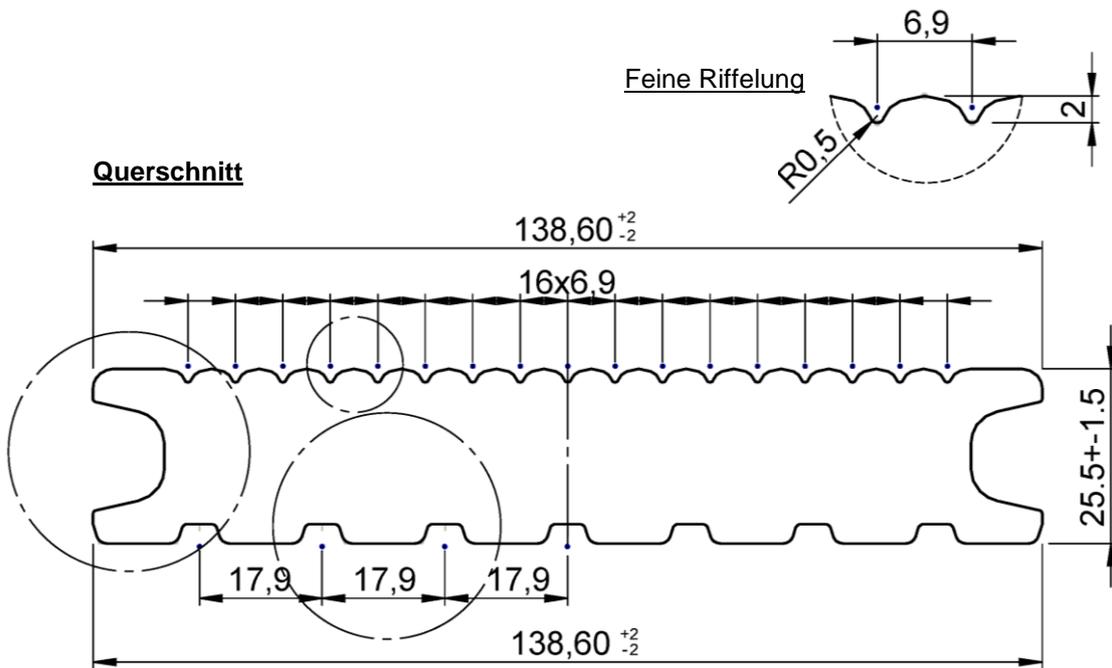
Die Oberfläche (Trittfläche) der Terrassendiele hinsichtlich der Riffelung ist beliebig.

Terrassendiele aus Holz-Polymer-Verbundwerkstoff
 Tragende Bodendiele "DIE BELIEBTE ^{massiv}"

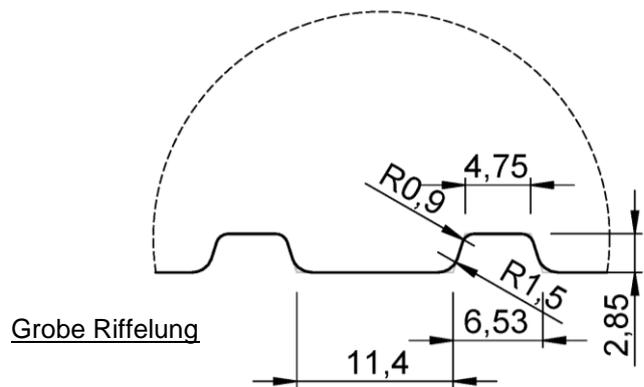
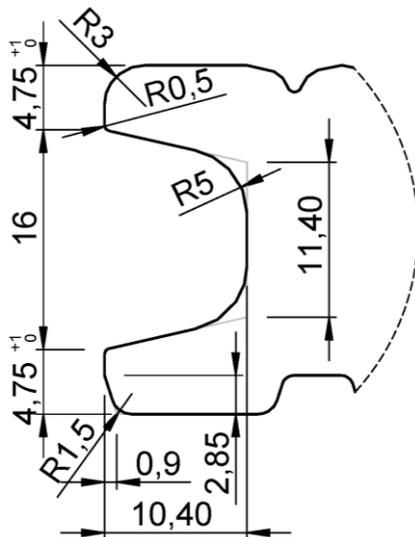
Beispielhafte Darstellung für den Anwendungsbereich

Anlage 1

Terrassendiele "DIE BELIEBTE" massiv



Nutausbildung



Alle Maßangaben in mm

Maximale Länge: 13,0 m
 Gewicht: 3600 g/m² (-100/+200) g/m²
 Die Oberfläche ist beidseitig zu bürsten.
 Maße ohne Toleranzangaben: Toleranzen nach DIN ISO 2768-1:1991-06, Toleranzklasse c (grob)

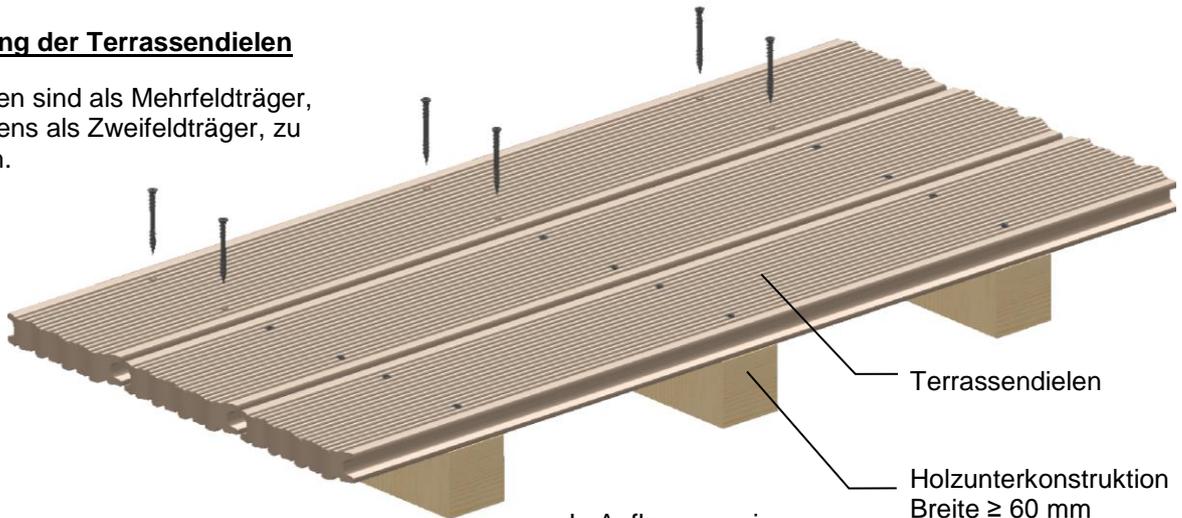
Terrassendiele aus Holz-Polymer-Verbundwerkstoff
 Tragende Bodendiele "DIE BELIEBTE" massiv

Terrassendiele "DIE BELIEBTE" massiv
 Geometrie, Abmessungen und Gewicht

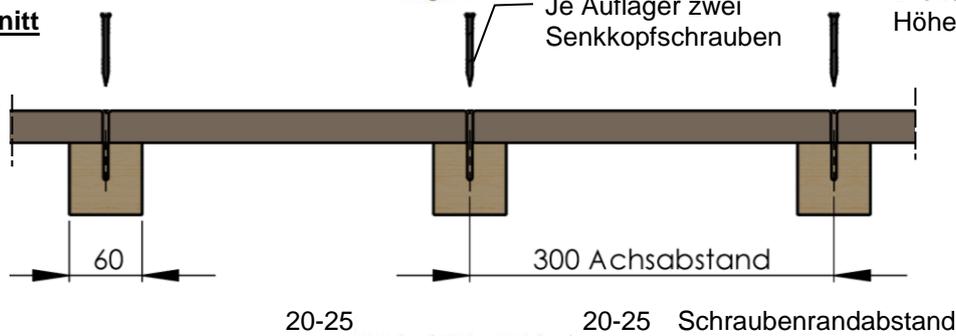
Anlage 2

Verlegung der Terrassendielen

Die Dielen sind als Mehrfeldträger, mindestens als Zweifeldträger, zu verlegen.



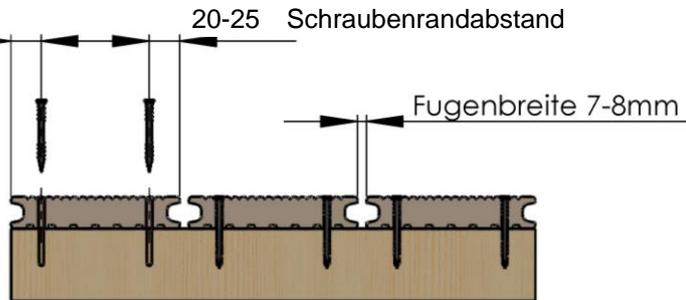
Längsschnitt



Querschnitt

Die Dielen sind mit einem Bohrer $D = 5 \pm 0,5$ mm vorzubohren. Eine Senkung ist mit entsprechendem Senkbohrer herzustellen.

Die Unterkonstruktion darf mit $D \leq 3$ mm vorgebohrt werden.



Alle Maßangaben in mm

Folgende Bedingungen sind bei Verlegung der Terrassendielen einzuhalten:

(siehe auch Abschnitt 3.1 "Standsicherheitsnachweis" und Abschnitt 4 "Ausführung")

- Achsmaß des maximalen Auflagerabstandes der Holzunterkonstruktion: 300 mm
- Auflagerbreite ≥ 60 mm
- Maximaler Randüberstand in Spannrichtung der Diele (Auskragung): 20 mm
- Die im Querschnitt aufgeführte Fugenbreite von 7 mm bis 8 mm ist einzuhalten
- Umlaufende minimale Fugenbreite zu Wandanschlüssen, Pfosten etc. 20 mm
- Befestigung: Je Auflager zwei Senkkopfschrauben $\varnothing 5,0$ mm, $L = 60$ mm aus nichtrostendem Stahl entsprechend Abschnitt 3.1 der Zulassung.
 Die Schrauben sind mittig zur Auflage (Holzunterkonstruktion) zu setzen.
 Der im Querschnitt aufgeführte Schraubenrandabstand ist einzuhalten.
- Die Festigkeitsklasse der Holzunterkonstruktion muss den Angaben in Abschnitt 4.4 der Zulassung entsprechen.

Terrassendiele aus Holz-Polymer-Verbundwerkstoff
 Tragende Bodendiele "DIE BELIEBTE^{massiv}"

Verlegung der Terrassendiele

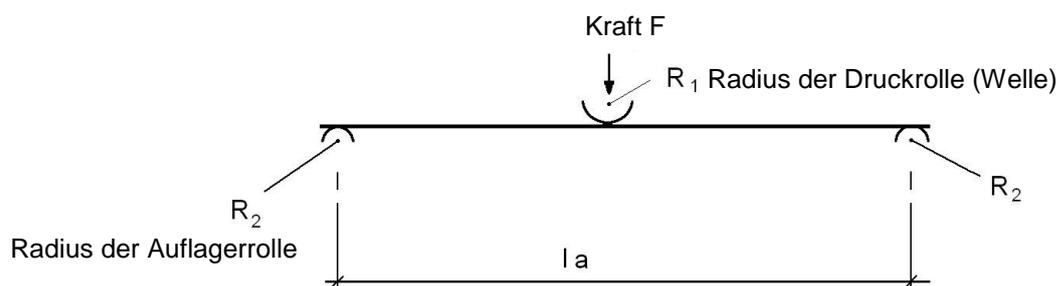
Anlage 3

Terrassendiele aus Holz-Polymer-Verbundwerkstoff
Tragende Bodendiele "DIE BELIEBTE^{massiv}"

Anlage 4

Zeitstand- und Kurzzeit-Biegeversuch

Dreipunktbiegeversuch zur Bestimmung der Biegebruchkraft
der Kriechverformung nach einer Stunde und der Kriechneigung



Prüfbedingungen

Die Prüfungen sind liegend am ganzen Profilquerschnitt durchzuführen.
Die feine Riffelung muss oben, im Druckbereich liegen.

Prüfklima:	Normalklima 23/50, Klasse 2 nach DIN EN ISO 291
Probekörperlänge:	340 mm
Stützweite l_a :	240 mm
R_1 (Druckbalken):	15 mm, die Kraft F ist mittig anzuordnen
R_2 (Auflager):	7,5 mm

Kurzzeit-Biegeversuch

Vorkraft:	50 N
Prüfgeschwindigkeit:	20 mm/min
Mindestwert der Biegebruchkraft:	min. $F_B = 14$ kN

Zeitstand-Biegeversuch

Biegekraft:	$F = 2,7$ kN
Kriechverformung f_1 - Durchbiegung nach 1 h Belastung:	max. $f_1 = 2,6$ mm
Kriechneigung $kn = f_{24} / f_1$ - Durchbiegung nach 24 h Belastung / Durchbiegung nach 1 h Belastung	max $kn = 1,35$

**Terrassendiele aus Holz-Polymer-Verbundwerkstoff
Tragende Bodendiele "DIE BELIEBTE^{massiv}"**

Anlage 5

**Übereinstimmungsbestätigung
über die fachgerechte Verlegung der Terrassendiele "DIE BELIEBTE^{massiv}"**

Diese Bestätigung ist nach Fertigstellung des lastabtragenden Bodens vom Fachhandwerker der ausführenden Firma auszufüllen und dem Auftraggeber (Bauherrn) zu übergeben.

Postanschrift des Gebäudes:

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Ort: _____

Beschreibung des Systems des lastabtragenden Bodens

Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung: **Z-10.9-484**

Anwendungsbereich

Beschreibung des statischen Systems

Postanschrift der ausführenden Firma:

Firma: _____ Straße: _____

PLZ/Ort _____ Staat: _____

Wir erklären hiermit, dass wir den lastabtragenden Boden mit der o.g. Terrassendiele und der im Abschnitt 3.1 aufgeführten Senkkopfschraube gemäß den Regelungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.9-484 und den Verarbeitungshinweisen des Herstellers eingebaut haben.

.....
(Datum)

.....
(Name und Unterschrift des Verantwortlichen der ausführenden Firma)